

Teilnahmebedingungen – ehrenamtlich Helfende bei Freizeitangeboten der Offenen Behindertenarbeit

Stand 02.11.2021

1. Anmeldung und Anmeldebestätigung

Bitte melden Sie sich schriftlich mit dem beigefügten Anmeldeformular an. Die Anmeldung wird nach Ablauf der Anmeldefrist durch die Informations- und Beratungsstelle der Offenen Behindertenarbeit schriftlich bestätigt.

2. Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Der Caritasverband als Träger des Dienstes hat sicherzustellen, dass keine Person Schutzbefohlene (in unserem Fall Menschen mit Behinderung) betreut, erzieht oder einen vergleichbaren Kontakt hat, die wegen einer Sexualstraftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Deshalb muss bei Aufnahme einer Tätigkeit in diesem Bereich ein **erweitertes Führungszeugnis** beim Träger vorgelegt werden (vgl. §72a Abs.2, 4 und 5 SGB VIII). Der Träger hat die Einsichtnahme zu dokumentieren.

Hinweis:

Das erweiterte Führungszeugnis kann mit einer Bestätigung des Caritasverbandes kostenfrei beantragt werden.

3. Aufwandsentschädigung

Für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine Pauschale (siehe Punkt 4), die im Rahmen der Aufwandsentschädigung ausbezahlt wird.

Hierfür muss zum Jahresbeginn das **Formblatt „Aufwandsentschädigung“** ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden.

Hinweis Aufwandsentschädigung:

Der Betrag (die Pauschale) ist steuerfrei, da es sich um eine betreuende Tätigkeit im Rahmen des § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag – max. 3.000,- € jährlich) handelt. Bei Nutzung des Freibetrages bei mehreren Einsatzstellen darf der Jahresbeitrag von 3.000,- € insgesamt nicht überschritten werden. Der Betrag ist sozialversicherungsfrei, da kein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht.

Sollten Sie die Aufwandsentschädigung (Übungsleiterpauschale) im jeweiligen Jahr in Höhe von 3.000€ bereits bei einem anderem Träger oder Einsatzort eingeplant haben, bitten wir Sie um Rücksprache mit der Geschäftsführung.

4. Regelung der Pauschalen:

a) Kulturfahren und Tagesfahrten

Für ehrenamtlich Helfende werden die Fahrtkosten und der Eintrittspreis übernommen. Zusätzlich wird Ihnen eine **Pauschale in Höhe von 15 €** bar ausbezahlt, bzw. nach dem Einsatz überwiesen.

b) Mehrtägige Freizeiten

Für ehrenamtlich Helfende werden die Kosten für die Freizeit bei Unterbringung im Doppelzimmer übernommen. Eine zusätzliche Pauschale von **15,- € pro Tag** bar ausbezahlt, bzw. nach dem Einsatz überwiesen.

5. Zahlungsbedingungen bei mehrtägigen Freizeiten

Für die Überweisung der Pauschale sind folgende Dokumente erforderlich:

- a) Formblatt „Aufwandsentschädigung“
- b) Bankverbindung

Sollten Sie ein Einzelzimmer wünschen, werden die Kosten hierfür bis spätestens **vier Wochen vor Reisebeginn** fällig. Überweisen Sie den Betrag bitte auf das Konto des Caritasverbandes Weilheim-Schongau e.V. bei Sparkasse Oberland:

IBAN: DE 09 7035 1030 0000 0391 72 **BIC:** BYLADEM1WHM

Verwendungszweck: Ihr Name und das Reiseziel

6. Zahlungsbedingungen bei eintägigen Aktionen

Für die Ausbezahlung bzw. Überweisung der Pauschale sind folgende Dokumente erforderlich:

- a) Formblatt „Aufwandsentschädigung“
- b) Formblatt „Arbeitszeitznachweis“ Dieses Dokument wird Ihnen bei der Kulturfahrt zur Unterschrift vorgelegt.
- c) Bankverbindung

7. Hygieneregeln

Die beigefügten Hygieneregeln sind zu beachten.

Änderungen bezüglich gesetzlicher Veränderungen sind auch kurzfristig möglich.

Es gelten die aktuellen Hygieneregeln zum Zeitpunkt der Freizeitveranstaltung.

8. Unvorhergesehene Änderungen - Rücktritte

Die Reise findet nur bei Erreichen einer Mindestzahl von Teilnehmenden statt. Unter Umständen macht es eine kurzfristige Änderung in der Zahl der Teilnehmenden nötig, einzelnen ehrenamtlichen Helfenden abzusagen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

9. Verhinderungsfall

Bitte wenden Sie sich im Verhinderungsfall frühzeitig an unsere Beratungsstelle, damit rechtzeitig für Ersatz gesorgt werden kann.

10. Haftung

Mitarbeitende, einschließlich **ehrenamtlich tätige Personen** des Caritasverbandes und seiner Einrichtungen, sind gegen die Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht im nachstehenden Umfang versichert.

Versicherungsschutz besteht für einfache und grobe Fahrlässigkeit.

Folgende Versicherungssummen liegen dem Vertrag zugrunde:

3.000.000 € pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

100.000 € für Vermögensschäden.

Versicherungsschutz für Reisegepäck und Diebstahl besteht nicht.

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Krankenkasse nach dem Versicherungsschutz im Ausland.

Für Krankheiten, Unfall und Verlust von Gegenständen, die durch das Verhalten des Teilnehmenden oder durch höhere Gewalt verursacht werden, übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

11. Auslandsfreizeiten

Für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll, Devisen und Gesundheitsbestimmungen ist der Reisetilnehmer selbst verantwortlich.